



# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 17. Februar 1998

NR. 318

## **DORNACH: Gestaltungsplan „Rüttiweg“ mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung**

---

### **1. Feststellungen**

Die Einwohnergemeinde Dornach unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan „Rüttiweg“ mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

### **2. Erwägungen**

Der Perimeter des Gestaltungsplans „Rüttiweg“ umfasst die Parzellen GB Nrn. 857, 856, 855 und 854. Das dem Gestaltungsplan unterworfenen Gebiet befindet sich mit Ausnahme von GB Nr. 856 im Perimeter der Schutzzone „Goetheanum und seine Umgebung“.

Der Gestaltungsplan regelt einen zweigeschossigen Neubau auf der bereits bebauten Parzelle GB Nr. 857 (Liegenschaft Jenny). Die bestehenden Gebäude (Parzellen GB Nrn. 856 und 855) können im Baubewilligungsverfahren an-, aus- oder umgebaut werden. Die Parzelle GB Nr. 854 wird der Freihaltezone zugeteilt. Hier gilt ein absolutes Bauverbot. Die ausgeschiedene Freihaltezone ergänzt somit die bisherige Freihaltezone nördlich des Rüttiwegs.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 19. Dezember 1997 bis zum 19. Januar 1998. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte den Plan am 15. Dezember 1997 unter dem Vorbehalt von Einsprachen.

Formell wurde das Planverfahren richtig durchgeführt. Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

### **3. Beschluss**

3.1. Der Gestaltungsplan „Rüttiweg“ mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Dornach wird genehmigt.

3.2. Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.

